



GEMEINDE BIVIO

Reglement

über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Parkplätzen

Reglement

über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Parkplätzen

Art. 1 Begriffe

¹ Als öffentliche Parkplätze gelten die allgemein zugänglichen signalisierten bzw. markierten Abstellflächen für Motorfahrzeuge auf öffentlichen Strassen und Plätzen, auf gemeindeeigenen Liegenschaften sowie auf Arealen, welche im Nutzungsrecht der Gemeinde stehen.

Art. 2 Parkierungskonzept

¹ Der Gemeindevorstand erstellt ein Parkierungskonzept als Grundlage für die zu erlassenden Massnahmen. Er passt das Parkierungskonzept bei Bedarf neuen Gegebenheiten an.

² Das allgemeine Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen wird mittels örtlicher und zeitlicher Beschränkung geregelt.

³ In der signalisierten Parkverbotszone ist ausserhalb signalisierter bzw. markierter Parkplätze auf öffentlichem Grund das Parkieren verboten.

⁴ Der Gemeindevorstand bezeichnet für das allgemeine Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen verschiedene Parkplatzkategorien.

⁵ Bei besonderen Anlässen können Parkierungsbeschränkungen vorübergehend aufgehoben werden. Auch können, z.B. bei Schneefällen, vorübergehende Parkierungsverbote erlassen werden. Solche Parkierungsverbote gelten auch für die Besitzer von Parkkarten.

⁶ Sind Güterumschlag, Servicedienste, Bauarbeiten und dergleichen nur von Parkplätzen mit Zeitbeschränkung oder nur von ausserhalb markierter/signalisierter Parkplätze aus möglich, kann die Gemeindeverwaltung eine zeitliche befristete, gebührenpflichtige Bewilligung zur Überschreitung der maximalen Parkdauer bzw. zum Parkieren ausserhalb markierter Parkplätze erteilen.

⁷ Beim bewilligten Parkieren ausserhalb markierter Parkplätze darf der übrige Verkehr nicht behindert und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden. Den Anordnungen der Gemeindeverwaltung ist Folge zu leisten.

Art. 3 Parkierungsgebühren

¹ Das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen ist grundsätzlich gebührenpflichtig, wobei der Gemeindevorstand örtliche und/oder zeitliche Ausnahmen festlegen kann.

² Der Gemeindevorstand bestimmt die gebührenpflichtige Zeit und legt die Parkierungsgebühren innerhalb eines Rahmens von Fr. -.50 bis Fr. 2.- pro Stunde fest. Dabei kann für das langzeitige Parkieren ab einer gewissen Zeit ein höherer bzw. tieferer Tarif angewendet werden. Der Gemeindevorstand passt die Gebühren der Teuerung und allfälligen neuen Gegebenheiten an.

Art. 4 Dauerparkieren auf öffentlichen Parkplätzen

¹ Auf bezeichneten öffentlichen Parkplätzen kann Berechtigten mittels gebührenpflichtigen Parkkarten das Dauerparkieren erlaubt werden. Ihnen steht kein fest zugewiesener Parkplatz zur Verfügung, sondern sie können frei parkieren soweit freie Parkplätze zur Verfügung stehen.

² Die Parkkarten werden nur ständigen Bewohnern von Bivio sowie anderen Berechtigten, z.B. Hoteliers und Ferienwohnungsbesitzern sowie Angestellten von ortsansässigen Betrieben etc., abgegeben, die nachweislich auf privatem Grund über keinen Parkplatz verfügen bzw. verfügen können.

³ Die Anzahl Parkkarten wird entsprechend den für diese Parkierungszwecke zur Verfügung stehenden Parkplätze beschränkt. Es besteht kein Anspruch auf eine Parkkarte, und bei zu grosser Nachfrage nach Parkkarten geniessen ständige Bewohner Priorität vor den übrigen Berechtigten.

⁴ Die Parkkarten werden von der Gemeindeverwaltung oder einer vom Gemeindevorstand beauftragten Institution herausgegeben und sie gelten nur auf den auf der Karte vermerkten öffentlichen Parkplätzen und die vermerkte

Gültigkeitszeit (Wintersaison). Sie sind jeweils gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu platzieren.

⁵ Auf den Parkplätzen, auf denen die Parkkarten gültig sind, dürfen lediglich Motorwagen bis zu 3'500 kg Gesamtgewicht (leichte Motorwagen) sowie Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge i. S. der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS, SR 741.41) parkiert werden. Das Abstellen anderer Motorfahrzeuge sowie von Wohnwagen, Anhängern, landwirtschaftlichen Maschinen und dergleichen ist nicht gestattet.

⁶ Der Gemeindevorstand legt die Gebühren für das Dauerparkieren mit Parkkarte in folgenden Rahmen fest: Wintersaisonkarte für die Zeit von ca. Mitte November bis ca. Mitte Mai im Rahmen von Fr. 350.- bis Fr. 600.-.

Art. 5 Verwendung der Einnahmen

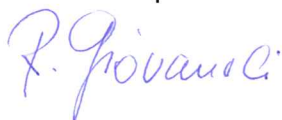
¹ Die Einnahmen aus den Parkierungsgebühren dienen in erster Linie der Amortisation der Investitionen für die öffentliche Parkierung, dem Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Parkplätze, sowie der Abgeltung des Aufwands für die Kontrolle und Ahndung der Falschparkierung.

² Verbleibende Überschüsse aus den Parkierungsgebühren werden zweckgebunden für den Erhalt und die Erweiterung des Angebots an öffentlichen Parkplätzen sowie zur Verbesserung der Infrastrukturen für den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr verwendet.

Art. 6 Inkrafttreten

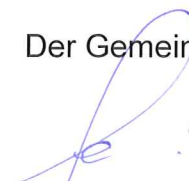
¹ Dieses Parkierungsreglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung am 20. Oktober 2014 in Kraft.

Die Gemeindepräsidentin:



R. Giovanoli

Der Gemeindeganzlist:



L. Giovanoli
